

Merkwürdige Wissenslücken – Innenminister Peter Beuth weiß nicht, seit wann sich Menschen mit Duldung in Hessen aufhalten

Bekanntlich kann für Personen, deren Asyl- oder Schutzanspruch abgelehnt wurde, eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz ausgesprochen werden. Wer sich seit acht Jahren mit einer solchen Duldung in Deutschland aufhält, soll eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Wer mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat diesen Anspruch schon nach sechs Jahren. Die Aufenthaltsdauer ist ein wichtiges Merkmal, das über Wohl und Wehe von geduldeten Menschen entscheiden kann.

Genau danach hat die Abgeordnete Saadet Sönmez (Fraktion Die Linke) am 8. März 2021 den hessischen Innenminister Peter Beuth gefragt. In ihrer [Kleinen Anfrage](#) heißt es:

Wie viele Menschen leben in Hessen mit einer Duldung

- a.) seit mindestens 4 Jahren
- b.) zwischen 4 und 6 Jahren
- c.) zwischen 6 und 8 Jahren
- d.) zwischen 8 und 10 Jahren
- e.) zwischen 10 und 20 Jahren
- f.) zwischen 20 und 30 Jahren
- g.) seit mehr als 30 Jahren (gerne tabellarisch antworten)?

Der Minister weiß es nicht. Diese Angaben liegen der Landesregierung nicht vor, und auch eine Anfrage beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sei erfolglos geblieben.

Aber woher kommt diese Wissenslücke? Erst vor kurzem sind die Ausländerakten in Hessen digitalisiert worden. Mit der Inbetriebnahme eines Dokumentenmanagementsystems sollte ein schneller, sicherer und medienbruchfreier Datenaustausch zwischen den Ausländerbehörden gewährleistet werden. Die entsprechenden Angaben stehen in den Ausländerakten der drei Zentralen Ausländerbehörden. Wer mit klarem Verstand digitalisiert hat, muss sie finden und abfragen können.


Zusätzlich führt jede Ausländerbehörde eine „Ausländerdatei A“ nach den Vorschriften der Aufenthaltsverordnung. In § 64 Aufenthaltsverordnung ist vorgeschrieben, was in dieser Datei stehen muss, in § 65 findet man, was dort stehen soll. Zum Katalog gehören u. a. folgende Angaben:

- Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels unter Angabe der Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels und einer Befristung
- Erteilung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung unter Angabe der Befristung
- Erteilung und Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes unter Angabe der Befristung

Die von Saadet Sönmez erfragten Angaben sind also in den offiziellen Datenbeständen vorhanden. Sie können sogar in zwei unterschiedlichen Dateisystemen automatisch abgefragt werden, ohne dass Sachbearbeiter*innen lange Akten wälzen müssen. Die Wissenslücke des Ministers kann nur zwei Gründe haben:

- Entweder lebt Hessens Ausländerverwaltung datentechnisch noch in der Steinzeit,
- oder der Minister wollte die Angaben gar nicht so genau wissen, damit er im Landtag nicht darüber berichten muss.

Beide Varianten sind wenig schmeichelhaft.



Cölbe, den 8. Mai 2021